

Familiennachzug

für Angehörige von EU/EFTA-Staaten

1. Personenkreis

Personen, welche nachgezogen werden können:

- a. Ehegatten;
- b. Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;
- c. Verwandte der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder ihres/seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller für deren Unterhalt bisher aufkommen ist und weiterhin aufkommt;
- d. im Fall von Studierenden: der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder.

2. Voraussetzungen

- a. angemessene Wohnung
Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am jeweiligen Wohnort gelten.
- b. finanzielle Mittel
Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht erwerbstätig sind, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

3. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen:

- a. Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer
 - Eheschein oder Familienbüchlein
 - Geburtsscheine der Kinder
 - Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
 - Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- b. Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch selbständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen
 - Eheschein oder Familienbüchlein
 - Geburtsscheine der Kinder
 - Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung

- Einkommens- und Vermögensnachweis
 - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.
- c. Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren
- Geburtschein der Kinder
 - Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
 - Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
 - Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
 - Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- d. Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrennt lebender Eltern sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
 - Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts: Einverständnis des Kindesvaters oder der Kindesmutter, dass er/sie mit dem Wegzug des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
 - Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass er/sie mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird.

Alle einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen (amtliche Übersetzung).

4. Verfahren

Die vollständigen Unterlagen sind zusammen mit dem [Gesuchsformular](#) an das Amt für Migration und Bürgerrecht einzureichen. Sofern alle erforderlichen Dokumente vorhanden sind, kann in der Regel mit einem Entscheid innert 4 Wochen gerechnet werden.